

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 209/07 B

L 9 R 4869/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 515/05 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS von § 43 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 Nr 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. "handelt es sich bei Rentenversicherungsbeiträgen einer Beamtin, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden, um Pflichtbeiträge, die zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderung führen?"
 2. "Muss die gesetzliche Rentenversicherung die im Rahmen des Versorgungsausgleichs gezahlten Rentenversicherungsbeiträge für eine Beamtin in deren Pensionskasse überleiten?"
 3. "Muss die gesetzliche Rentenversicherung den Versorgungsausgleich als Kapitalabfindung an die Beschwerdeführerin auszahlen, weil sie Beamtin ist?"
 4. "Muss die gesetzliche Rentenversicherung die verbeamtete Beschwerdeführerin hin-



sichtlich der Möglichkeit einer Abführung der Beiträge sachgerecht beraten und darauf hinweisen, dass keine Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente begründet werden?"

- 6 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Rechtsfragen nicht ausreichend dargetan.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 8 Zwar behauptet die Klägerin, die Urteile des BSG vom 31.5.1989 (*BSGE 65, 107 = SozR 2200 § 1246 Nr 166*) und vom 19.4.1990 - 1 RA 63/69 - (offensichtlich gemeint 1 RA 63/89) klärten die aufgeworfenen Fragen nicht. Sie versäumt es allerdings, den Inhalt dieser Entscheidungen aufzuzeigen und im Einzelnen darzulegen, warum ihnen keine ausreichenden Gesichtspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entnommen werden können. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG unter Zugrundelegung der vorgenannten Entscheidungen sowie außerdem des Urteils des BSG vom 29.11.1990 - 5 RJ 9/90 - die Klage als unbegründet angesehen hat.
- 9 Den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hat die Klägerin auch nicht dadurch genügt, dass sie an anderer Stelle der Beschwerdebegründung vorträgt, die "bezeichneten" Urteile bezögen sich ebenso wie das (diesen zu Grunde liegende) Haushaltsbegleitgesetz (HBegleitG) 1984 auf andere Sachverhalte. Dort seien Versorgungsausgleichsbeiträge von geschiedenen Hausfrauen thematisiert, während sie, die Klägerin, als verbeamtete Lehrerin tätig gewesen sei. Gleichzeitig weist die Beschwerdebegründung allerdings darauf hin, dass nach dem HBegleitG 1984 die Lohnersatzfunktion der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur Versicherten zugute kommen solle, die eine enge persönliche Beziehung zum Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder Selbstständigen hätten. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte die Klägerin daher aufzeigen müssen, warum diese besondere Beziehung bei verbeamteten Lehrern anders als bei Hausfrauen gegeben sei.



- 10 Abgesehen davon ist die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der formulierten Rechtsfragen nicht dargetan.
- 11 Die Frage 1 wäre nur dann entscheidungserheblich, wenn die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen zumindest teilweise erwerbsgemindert wäre. Dass dies der Fall ist, hat sie nicht behauptet.
- 12 Hinsichtlich der Fragen 2 bis 4 fehlt ebenfalls jeglicher Vortrag zur Klärungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang sei nur ergänzend darauf hingewiesen, dass die zuletzt genannten Fragen ersichtlich ohne Bedeutung für den hier geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)